

oktopus

Haus- und Badeordnung

für die Benutzung des Oktopus Gesundheits- und Erlebnispark Siegburg

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesundheits- und Erlebnispark Siegburg.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher und sonstige Personen (Fremdfirmen etc.) verbindlich.

Mit dem Betreten der Anlage erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung erlassenen Anordnungen an.

3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht erlaubt.
6. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist im Hallenbad grundsätzlich nicht gestattet.
7. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Saunabereich nicht benutzt werden.
8. Das Personal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten. Das Personal ist angewiesen, sich den Gästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.

9. Das Personal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Gesundheits- und Erlebnisparks ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
10. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
11. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
12. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
13. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte sowie elektronische Geräte mitzubringen.

Fotografieren ist zum Schutz der übrigen Badegäste nur mit Erlaubnis des zuständigen Badpersonals zulässig.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und das Einlassende für die Benutzung des Oktopus Gesundheits- und Erlebnispark Siegburg werden von der Stadtbetriebe Siegburg AöR bekanntgegeben.

2. Die Eintrittskarten für das Hallenbad berechtigen nicht zur Nutzung des Freibades und umgekehrt.
3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon aus betrieblichen oder sportlichen Gründen einschränken.
Der Besuch in geschlossenen Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach vorheriger Anmeldung gestattet.
4. Der Zutritt ist für folgende Personen nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundessechengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z.B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Geisteskranken, Anfallskranken sowie Personen, die noch nicht die Schwimmfähigkeit erworben haben, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer volljährigen und verantwortlichen Person gestattet.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren grundsätzlich nicht zurückerstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Zeit- und Mehrfachkarten. Bei Nachweis des Verlustes werden diese gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr ersetzt.
7. Zeitkarten (Saisonkarten) sind nicht übertragbar und werden grundsätzlich nicht verlängert. Die Gültigkeit von Saisonkarten ist auf 12 Monate ab Ausstellungsdatum beschränkt. Die Saisonkarten sind sowohl im Hallen- als auch im Freibad gültig. Zeitkarten werden aus Gründen des Missbrauchs immer mit einer Sperrfrist eingerichtet (3 Stunden), sodass Mehrfachnutzungen an einem Tag nur eingeschränkt möglich sind.
8. Gelöste Einzel-Eintrittskarten sind nur am Lösungstag gültig. Sie verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
9. Mehrfachnutzungen pro Tag mit einem gültigen Einzeleintritt sind nicht möglich.
10. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen. Hiervon ausgenommen sind Vertragspartner der Stadtbetriebe Siegburg AöR
11. Der Einlass in das Hallenbad / Freibad endet 60 Minuten vor dem Ende der regulären Öffnungszeiten.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Badbereiche einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Z.B. werden bei einer Unterbrechung des Badbetriebes im Freibad wegen Gewitter Eintrittsgelder nicht zurückerstattet.
2. Vereine haften für ihre Mitglieder. Die Haftung der Mitglieder selbst bleibt davon unberührt.
3. Der Betreiber haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Betreibers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Betreiber nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder - im Falle des Warenverkaufs - soweit der Betreiber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in vorstehend Abs. 3 S. 1 oder 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der dafür bestimmten Stelle (Wertfächer) hinterlegt und eingeschlossen sind.

IV. Benutzung des Gesundheits- und Erlebnisparks Siegburg

1. Die Badezeit ist grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten unbegrenzt. Die Badezeit beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte an der Kassenanlage und endet mit dem Verlassen des Gesundheits- und Erlebnisparks spätestens 30 Minuten vor Ende der regulären Öffnungszeit.
2. Den Kleiderspind / -schrank bzw. das Wertfach hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Bades am Handgelenk zu tragen. Für in Verlust geratene Schlüssel ist eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten, sofern der Badegast nicht nachweist, dass dem Betreiber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung hierüber hinausgehender Schäden des Betreibers bleibt vorbehalten. Der Schlüsselverlust ist sofort beim Personal zu melden.
3. In den Umkleidebereichen hat der Badegast seinen Kleiderspind / -schrank mit der für das Schließsystem vorgegebenen Einheit (Münze etc.) selbst zu sichern.
4. Gruppen, Vereine und Schulklassen dürfen grundsätzlich nur die Sammelumkleideräume benutzen.
5. Die Benutzung der Sammelumkleideräume durch Einzelpersonen ist nicht gestattet, es sei denn, sie wurde vom Badpersonal freigegeben (hohes Besucheraufkommen).
6. Die Becken und Wasserflächen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
7. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
8. Barfuss-, Sanitär- und Beckenbereiche, Rutschen, die indoor-Surfanlage sowie die Barfusszonen im Wellnessbereich dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
9. Der Aufenthalt in den Nassbereichen (Bäder, Indoor-Surfanlage, Wellnessbereich) ist nur in der üblichen Badbekleidung gestattet.

Grundsätzlich nicht erlaubt ist das Schwimmen in Materialien wie Jeans-/ Cordstoffen sowie das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung.

10. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen, z.B. Sprunganlage, Rutschen und sonstiger Sport- und Spielgeräte erfordert Rücksicht und Umsicht.

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzung ist nur unter Beachtung der aushängenden gültigen Benutzerhinweise gestattet.

Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:

a) der Sprungbereich frei ist und

b) nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Unterschwimmen des Springbereiches bei freigegebenem Sprungbetrieb ist untersagt.

Die Entscheidung, ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, tritt das zuständige Aufsichtspersonal.

11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in die Becken sowie das Hineinspringen vom Beckenrand mit Anlauf sind untersagt.
12. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Ballspielen ist im gesamten Hallenbad untersagt.
Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Sportbecken ist nicht gestattet.
13. Die Schwimmerbecken dürfen grundsätzlich nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
14. Personen, die nicht schwimmen können, dürfen die Nichtschwimmerbecken (Lehrbecken, Planschbecken, Aktionsbecken) nur in Begleitung eines geübten verantwortlichen Schwimmers benutzen.
15. Bei Verunreinigung der Badeinrichtungen wird ein Reinigungsgeld mindestens in Höhe des jeweiligen Stundensatzes der Stadtbetriebe Siegburg AöR erhoben.
16. Im Bereich der Beckenumgänge darf nicht gerannt werden.

V. Besondere Bestimmungen für das Freibad

1. Für verlorene Kleidung und eingebrachte Sachen bzw. Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
2. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
3. Das Mitbringen und Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha-Pfeifen) ist nicht gestattet.
4. Für die Müllentsorgung sind die auf der Freibadwiese aufgestellten Müllbehälter zu benutzen. Bei Verunreinigung der Freibadwiesen wird eine Reinigungsgebühr mindestens in Höhe des jeweiligen Stundensatzes der Stadtbetriebe Siegburg AöR erhoben.
5. Im Übrigen gelten die Nummern 1 – 5 des Abschnitts III sowie die auf das Freibad zutreffenden Nummern des Abschnitts IV sinngemäß.

VI. Besondere Einrichtungen

1. Für sonstige Einrichtungen des Gesundheits- und Erlebnisparks Siegburg (Sauna, Wellnessbereich, indoor-Surfanlage usw.) können besondere Benutzungsanordnungen erlassen werden.
2. Der Eintrittsausweis für den Saunabereich berechtigt im Rahmen der gültigen Tarifbestimmungen und Öffnungszeiten grundsätzlich nicht zur Mitbenutzung anderer Bereiche (z.B. Hallenbad). Für Kombiangebote gelten besondere Eintrittspreise.
3. Aufgüsse dürfen nur vom Badpersonal durchgeführt werden.

4. Außerhalb der Saunakabinen ist immer ausreichend Badebekleidung zu tragen.

VII. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.